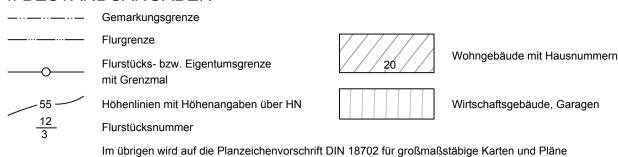
# **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

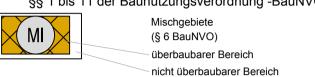
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I, S.1509) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geä. durch Artikel 2 des Gesetzes v. 11.Juni 2013 (BGBl. I, S.1548).

## I. BESTANDSANGABEN



#### II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie Baugrenze

#### Füllschema der Nutzungsschablone



Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren

Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoss-Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche Zahl der Vollgeschosse

#### Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

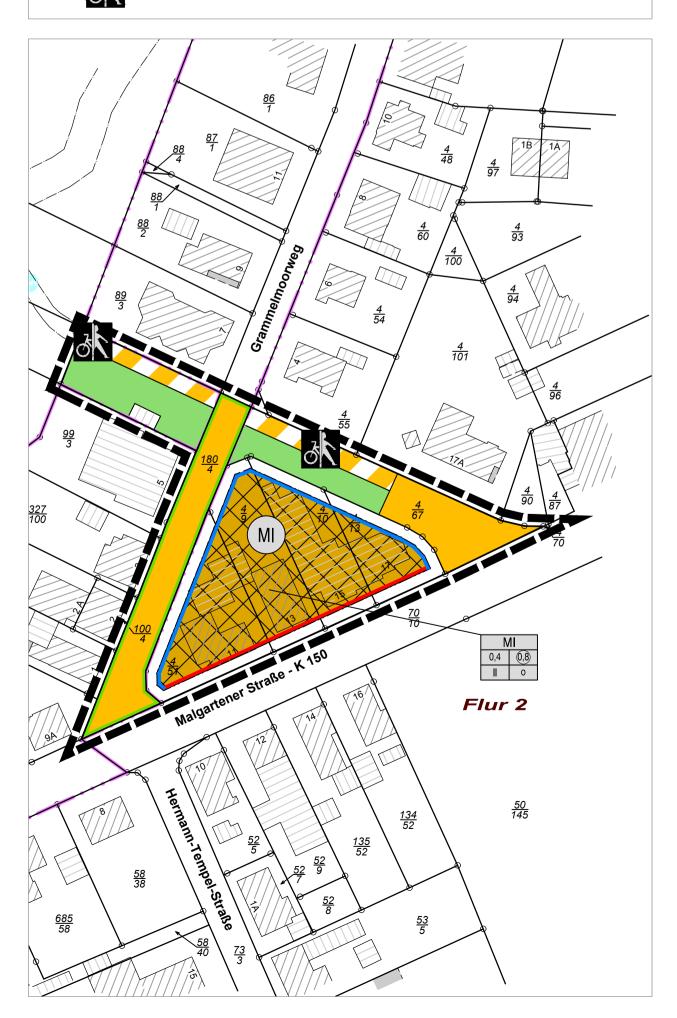
Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Rad- und Fußweg



# **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB) Grünflächen 15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO kann ein Vortreten bzw. ein Zurücktreten von Gebäudeteilen vor bzw. hinter der Baulinie bis zu 1,0 m in Ausnahmefällen zugelassen werden.

# HINWEISE

## A BODENFUNDE

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541 / 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### B KAMPFMITTELBESEITIGUNG

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder an die Zentrale Polizeidirektion – Dezernat 55 - Kampfmittelbeseitigungsdienst - in Hannover.

# C BODENSCHUTZ

Quakenbrück, den

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch gerüchliche und/oder visuelle Auffälligkeiten) oder Abfallablagerungen erhalten werden, sind die Arbeiten vorläufig einzustellen und der Landkreis Osnabrück - Fachbereich Wasser und Bodenschutz - ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen

# D AUSSERKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 tritt der von der 3. Änderung erfasste Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "Gelände zwischen Engterstraße und Malgartener Str." sowie dessen erster Änderung außer Kraft.

# **PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. 45 "Zwischen Engterstr. und Malgartener Str.", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bramsche, den	(SIEGEL)	Der Bürgermeister
---------------	----------	-------------------

Planunterlage		Auftragsnummer: P 14012
Kartengrundlage:	Quelle: Auszug au	tskarte 1:1000 is den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermes erverwaltung © 2014
Landkreis:	Osnabrück	Landersamt für Geziel formation und Landerstnicklung Niedensachsen Regionistricklung on des block
Gemeinde:	Stadt Brams	sche
Gemarkung:	Bramsche	
Flur:	3	
Maßstab:	1: 1000	
sischen Gesetzes über das amtlich tung für nichteigene oder wirtschaft Die Planunterlage entspricht dem Ir	ne Vermessungswesen vor liche Zwecke und die öffen nhalt des Liegenschaftskata Ier Grenzen und der baulic	sters . nen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit d
Angefertigt durch	DiplIng. Klaus	UNGSBÜRO ALVES Alves DiplIng. Jens Alves ellte Vermessungsingenieure

Öffentl. best. Verm.-Ing.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

#### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Zwischen Engterstr. und Malgartener Str.", 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass auf der Grundlage des § 13 a BauGB im Verfahren von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Des weiteren wurde darüber informiert, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Bramsche, den	
	I. V. Willems

#### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.12.2014 bis 05.01.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bramsche, den	
2.4	
	Der Bürgermeister

## SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.07.2015 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den	Der Bürgermeister

#### **INKRAFTTRETEN**

ÜBERSICHTSKARTE

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 45 "Zwischen Engterstr. und Malgartener Str.", 3. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2015 im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

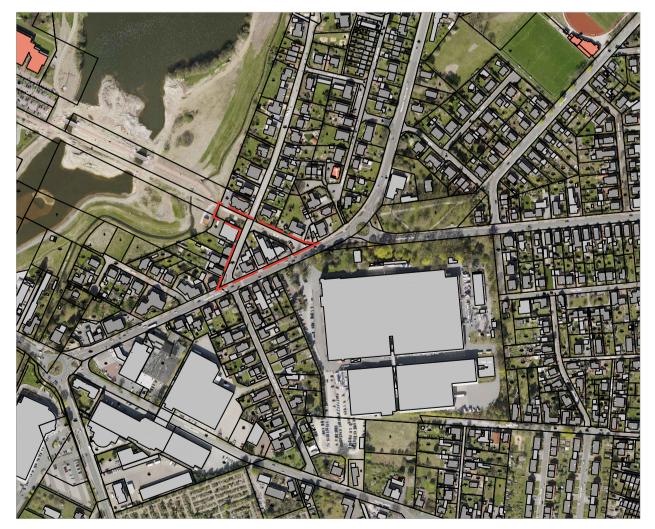
Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.2015 rechtsverbindlich geworden.

Bramsche, den	
	Der Bürgermeister

# GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrensund Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bramsche, den	Der Bürgermeister





BEBAUUNGSPLAN NR. 45, 3. ÄNDERUNG

"ZWISCHEN ENGTERSTR. UND MALGARTENER STR"

ENTWURF Maßstab 1:1000

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1:20000